



AGAD

Partner im Wettbewerb.

DATENSCHUTZ ZUM FEIERABEND

Aktuelles aus der datenschutzrechtlichen Praxis – Eine bunte Tüte Datenschutz -

Dr. Nils Helmke

23.02.2023



Überblick



1. Abmahnungen gegen Google Fonts und die Folgen
2. Hinweisgebergesetz vorerst im Bundesrat gescheitert
3. Elektronische AU und Datenschutz
4. Wirksames BEM – Auf die richtige Einladung kommt es an
5. Bußgeld Kasuistik
 - a) Amazon, Niedersachsen
 - b) Brebau, Bremen
 - c) Hannoversche Volksbank, Niedersachsen
 - d) Klarna, Berlin

Abmahnungen Google Fonts

LG München
I, 20.012022,
AZ:30
17493/20

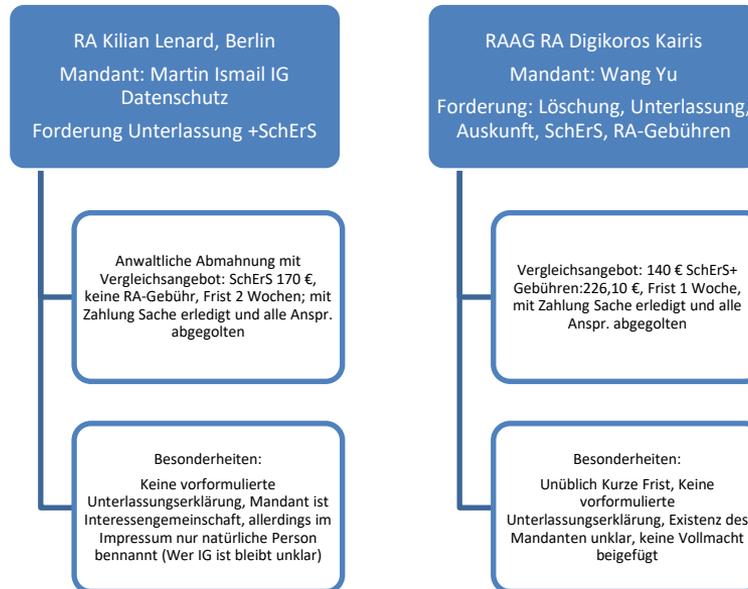
LG stellt Rechtswidrigkeit der Remote Einbindung von Google Fonts fest. Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts, § 823 Abs. 1 BGB (**Kontrollverlust über p. Daten**); durch fehlende Einwilligung auf HP auch Art. 6 Abs. 1 a DSGVO verletzt.

Google Fonts ist ein interaktives Verzeichnis mit 1400 von Google bereitgestellten Schriftarten (Fonts), frei verfügbar Einbindung lokal und remote möglich. Bei remote Einbindung werden p.Daten übertragen, insb. IP Adresse

Lösung: Lokale Einbindung Schriftart wird lokal auf Server gespeichert, keine Verbindung zu Google

Websitecheck: Google Fonts Scanner, z.B: <https://www.e-recht24.de/google-fonts-scanner>

Abmahnung Google Fonts



Strafverfahren gegen den Abmahnanwalt

Durchsuchung der Kanzlei Lenard durch StA Berlin

Vorwurf: Gewerbsmäßiger Betrug und Erpressung in 2418 Fällen, soll mindestens 350.000 € von eingeschüchterten Webseitenbetreibern erpresst haben (420 Anzeigen)

Wahrscheinlich fünfstellige Anzahl versendet; Arrestbeschluss über 346.000 €

Durchsuchungen bei RA und Mandant (Strafverfahren eingeleitet)

Es soll eigens dafür eine Software programmiert worden sein, es wurden Seiten ausgesucht die Google Fonts verwenden, weitere Software hat die Besuche der Seite automatisch durchgeführt und somit fingiert (Besuch wurde protokolliert), mangels Person, kann auch kein Persönlichkeitsrecht verletzt worden sein, Täuschung (+), Konkludente Einwilligung durch bewusstes Aufsuchen

Gerichtliche Durchsetzung der Forderung wäre nicht möglich gewesen, Drohung mit Gerichtsverfahren ausschließlich, damit Opfer dem Vergleich zustimmen.

Pikant: Die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD) informierte im September 2022 im Rahmen einer Pressemitteilung darüber, dass Martin Ismail 3060,00 € gespendet habe. Der DVD hatte damals dieses „schmutzige Geld“ zurücküberwiesen.

Auch gegen Digikoros Kairis Ermittlungen eingeleitet

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gegen den in Meerbusch aktiven Rechtsanwalt Dikigoros Nikolaos Kairis ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet hat. Das Verfahren wurde an die Generalstaatsanwaltschaft zur weiteren Prüfung weitergeleitet.

Neue Abmahnung gegen US-Newslettertool: Klaviyo/Mailchimp

Brandt.legal
Berlin

Achtung bei Verwendung von US-Newslettertools wie z.B. Sendinblue, Cleverreach, Mailchimp etc.

Gegenstandswert 30.000 €: Abmahnung: 1.728 € + 5.000 € Schmerzensgeld (seelische Schmerzen) Unterlassung wg. Verletzung inform. Selbstb. + SchErs (Mandant: Maximilian Größbauer)

Hoher Druck aufgebaut: Klage, Meldung an Aufsichtsbehörde: Bußgelder 20.000.000 €, Gewerbeuntersagung

Anmeldung zum Newsletter, dann Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO durch einen Wiener, danach Abmahnung durch Berliner Kanzlei wegen Datenübertragung ohne Rechtsgrundlage in einen unsicheren Drittstaat

Verteidigung: Eventuell schon Zurückweisung des Auskunftsanspruchs wegen Rechtsmissbrauchs

P: Rechtsgrundlage für Datenübertragung in unsicheren Drittstaat: hier USA

-Kein Abkommen zwischen USA und EU (privacy shield); Standardvertragsklauseln mangels ausreichender Garantien für Betroffene keine sichere Rechtsgrundlage nach Ansicht EUGH

Rechtsgrundlage: Art. 49 DSGVO, Einwilligung mit Hinweis auf Übertragung in unsicheren Drittstaat!

Hinweisgeberschutzgesetz: Quo vadis?



Vorerst am 10.02.2023 im Bundesrat gestoppt!

Vermittlungsausschuss und erneute Vorlage im Bundesrat, voraussichtliches in Kraft treten im Sommer
Oder neue Einbringung durch den Bundestag als Nichtzustimmungspflichtiges Gesetz

Umsetzung für Unternehmen **größer als 250 Mitarbeiter**: mit In Kraft treten! Also 3 Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt

Für Unternehmen **50-249 Mitarbeiter**: Spätestens 17.12.2023!

Hohe Bußgelder für Nichteinrichtung eines Meldekanals!

15.02.2023: Klage der EU-Kommission vor dem EuGH gegen Deutschland, weil die Ril. 2019/1937 nicht umgesetzt wurde.

Folgen der Klage:

Erstmal keine direkte Folge, es könnte aber ein Zwangsgeld gegen Deutschland verhängt werden

Daher ist der Druck auf die politischen Akteure gestiegen und mit einer zeitnahen Umsetzung zu rechnen

IHR VORTEIL!



- 2000 hat die DB erstmals nach schweren Korruptionsvorwürfen Ombudsleute implementiert, 2006 folgte VW mit einem Ombudsmannsystem
- Sicherer anonymer Meldekanal für Hinweisgeber (geschlossenes System); Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Blockchain basiertes Hinweisgebersystem; 27001 zertifiziert
- Absolute Diskretion , anwaltliche Schweigepflicht, Auskunftsverweigerungsrecht § 53 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Hinweisgeber muss keine Nachteile bei der Informationsweitergabe befürchten und wird so häufiger Verdachtsfälle melden, schnelle Aufklärung
- Abnahme der Verfahrensvorschriften (Fristen, Wasserstandsmeldung an den Hinweisgeber etc.)
- Lückenlose Dokumentation der Hinweise
- Prüfung des Sachverhalts auf Plausibilität und Vollständigkeit (Schlüssigkeit d. Hinweises, Glaubwürdigkeit d. Hinweisgebers)
- Rechtliche Würdigung und Handlungsempfehlung an das Unternehmen

Pricing der AGAD Service GmbH

- Bis 100 Mitarbeiter > 150 € mtl.
- 100 – 500 Mitarbeiter > 200 € mtl.
- 500 – 1.000 Mitarbeiter > 300 € mtl.
- 1.000- 2.000 Mitarbeiter > 450 € mtl.
- Über 2.000 Mitarbeiter > individuelles Angebot



Elektronische AU und Datenschutz

- Fällt die Krankmeldung beim AG unter Art. 9 DSGVO?
- (+) Gesundheitsdaten sind gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO besondere Kategorien personenbezogener Daten
- Legaldefinition: Art. 4 Nr. 15 DSGVO
- Sehr weite Auslegung: Gesundheitsdaten liegen vor, aus denen mittelbar Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines Betroffenen gezogen oder vermutet werden können.
- Krankmeldung (+), lässt Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zu
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO und § 26 Abs. 3 S.1 BDSG i.V.m. § 3 EntgFG

Elektronische AU und Datenschutz

- **Was muss bei einem tool zum Abruf der Daten beachtet werden?**
- Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus, Art. 32 DSGVO
- Transport- und Inhaltsverschlüsselung; In welchem Land stehen die Server (Drittstaaten -)
- Grundsätze des Datenschutzes Art. 5 lit. a (Transparenz) und lit. f (Grundsatz der Integrität + Vertraulichkeit)
- Rollenbegriffungskonzept , möglichst wenige Personen können zugreifen

eAU

- Betroffenenrechte: Art. 12-23 DSGVO (insb. Berichtigung Art. 16 und Löschung Art. 17 DSGVO)
- P. Art. 14 DSGVO- die Daten werden durch den Abruf bei der KK nicht bei der betroffenen Person erhoben, also gilt Art. 14 DSGVO, idealerweise Hinweis bei den Infos über die Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis
- AVV ? Strittig, ob **Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen** (Äquivalenz zum Steuerberater, dann (-) Ansicht von sv.net
- Aufnahme in Art. 30 DSGVO als eigenständige Verarbeitungsübersicht

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

AGAD Service GmbH
Dr. Nils Helmke
Waldring 43-47
44789 Bochum
helmke@agad.de
Tel.: 0234/282533 20